

An das  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
- Verkehrswesen -  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Antrag eingegangen am: \_\_\_\_\_

**Den Antrag bitte (wenn möglich) mit Schreibmaschine ausfüllen !**

## Antrag auf Erteilung

**einer Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der  
Gemeinschaftslizenz (nach VO [EG] Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009)**

**Hiermit beantrage ich (Unternehmer)**

Name bzw. Firma und Rechtsform

|  |
|--|
|  |
|--|

Anschrift

|                       |         |  |
|-----------------------|---------|--|
| Straße und Hausnummer |         |  |
| PLZ und Ort           |         |  |
| Telefon               | Telefax | Sonstige Nummer im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes, z. B. E-Mail |

| Lizenznummer | Datum der Erteilung | Gültigkeitszeitraum | Anzahl Abschriften |
|--------------|---------------------|---------------------|--------------------|
|--------------|---------------------|---------------------|--------------------|

| Lizenznummer | Datum der Erteilung | Gültigkeitszeitraum | Anzahl Abschriften |
|--------------|---------------------|---------------------|--------------------|
|              |                     |                     |                    |

Erteilungsbehörde

|  |
|--|
|  |
|--|

für

|                          |  |  |  |
|--------------------------|--|--|--|
| Name                     | Vorname  |  |  |
| Geburtsdatum             | Geburtsort                                       | Staatsangehörigkeit                          |  |
| Art des Ausweises        | Nummer des Ausweises                             | Ausstellungszeitpunkt und –ort des Ausweises |  |
| Nummer der Fahrerlaubnis | Ausstellungszeitpunkt und –ort der Fahrerlaubnis | Nummer der Sozialversicherung                |  |

eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 VO [EG] 1072/2009 zu erteilen.

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

Kopien von Reisepass, Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, Führerschein, Sozialversicherungsausweis, sowie der Meldebescheinigung der Wohnsitzbehörde

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Fahrerbescheinigung

- (1) Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat gemäß dieser V CERordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der
- a) Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
  - b) in diesem Mitgliedstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und dem Verkehrsunternehmer gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung
    - i) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls
    - ii) durch Tarifverträge nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.
- (2) Die Fahrerbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmens auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftslizenz für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt, oder für jeden Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird. Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer unter den im Absatz 1 festgelegten Bedingungen beschäftigt ist.
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) (...) Die Seriennummer der Fahrerbescheinigung kann im einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen gespeichert werden, das die Bescheinigung dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt.
- (6) Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Eine beglaubigte Kopie der von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers ausgestellte Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Verkehrsunternehmers aufzubewahren. die Fahrerbescheinigung ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) (...) Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. (...) der Verkehrsunternehmer [gibt] sie unverzüglich der ausstellenden Behörde zurück[...], wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

EU-Staaten

|              |             |                        |              |
|--------------|-------------|------------------------|--------------|
| Belgien      | Italien     | Portugal               | Zypern (Süd) |
| Bulgarien    | Kroatien    | Rumänien               |              |
| Dänemark     | Lettland    | Schweden               |              |
| Deutschland  | Litauen     | Slowakei               |              |
| Estland      | Luxemburg   | Slowenien              |              |
| Finnland     | Malta       | Spanien                |              |
| Frankreich   | Niederlande | Tschechien             |              |
| Griechenland | Österreich  | Ungarn                 |              |
| Irland       | Polen       | Vereinigtes Königreich |              |

Stand:  
Februar 2018